

Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Änderung/Verschlechterung des EEG; Bewertung und Gegenvorschläge

Nr.	Gesetzentwurf	Bewertung und Vorschlag ABSI	Erläuterung
Art. 1 Nr. 5	„Freiflächenanlagen zusammenrechnen, wenn < 4 km Abstand und binnen 24 Mon. errichtet“ § 19 Abs. 1 EEG-E	Streichen!	Sinnvoller ist Cap von 1% der Gemeindefläche (s.u. Anmerkungen zur 10 MWp-Obergrenze).
Art. 1 Nr. 7	„Monatliche Absenkung um Festbetrag von 0,15 Ct/kWh einführen“	ändern in „... um Festprozent von 1 %“ ab 1.8.2012	Festbetrag führt mit der Zeit zu Verzerrungen zwischen den Größenklassen und – entgegen der üblichen Lernkurven - zu <u>steigender</u> Kürzung. Daher Prozentwert besser.
Art. 1 Nr. 11	„Größenklasse 30 kWp absenken auf 10 kWp“	bisherige Regelung beibehalten!	Energiewirtschaftlich sinnvoller und notwendiger Anreiz für PV-Anlagen auf Mehrfamilien- und großen Mietshäusern in den Städten (dort hoher Eigenverbrauch und damit Netzentlastung)
Art. 1 Nr. 11	„Obergrenze 10 MWp einführen“ § 32 Abs. 1 EEG-E	Streichen! Alternative: Ändern in: „keine EEG-Vergütung für weitere Freiflächenanlagen, soweit mehr als 1% der Gemeindefläche damit belegt sind“	Bei Dachanlagen kaum relevant, kein Regelungsbedarf. Bei Freiflächenanlagen kein Regelungsbedarf, da die Gemeinden bzw. die Genehmigungsbehörden (für F-Plan/B-Plan-Änderungen) unerwünschte Ballungen von Freiflächenanlagen planungsrechtlich selbst verhindern können. Die Alternative würde eine dezentrale Verteilung wirksamer gewährleisten und den Gemeinden und Investoren mehr Freiheiten lassen.
Art. 1 Nr. 11	„max. 85/90% der Jahresstrommenge vergüten“ § 33 Abs. 1 EEG-E	streichen!	führt zu steigender Bürokratie steigt und abnehmender Qualität der Anlagen; stattdessen <u>angemessene</u> Einspeisevergütung für <u>100%</u> ; Anreiz zum Eigenverbrauch besteht ohnehin, da Stromeinkaufspreis höher als Einspeisevergütung

Art. 1 Nr. 11	„neue Einspeisevergütungen von 19,5 – 16,5 – 13,5 Ct/kWh“ einführen § 32 Abs. 1, 2 EEG-E	ändern in: ➤ bis 30 kW: 20,77 ➤ bis 1000 kW: 18,68 ➤ über 1000 kW: 15,58 ➤ Freifläche: 15,58	Angemessene Vergütungen festsetzen, die Absenkungsspielraum nutzen, aber ausreichende Wirtschaftlichkeit belassen. Werte=Werte 01.01.2012 abzgl. 15%-Kürzung
Art. 1 Nr. 11	„Lärmschutzwälle nicht mehr gleichsetzen mit Dachanlagen“	bisherige Regelung in § 33 Abs. 1 EEG beibehalten!	Im Hinblick auf Flächeneinsparung und Synergieeffekte (→ Lärmschutz-Aktionspläne der Städte zur Umsetzung der EU-Richtlinie) sollten PV-Lärmschutzwände weiterhin besonders unterstützt werden.
Art. 1 Nr. 22	„stark schrumpfender Zubaukorridor, der ggf. zusätzliche Kürzungen auslöst“ § 64h Abs. 2 EEG-E	bisherigen „atmenden Deckel“ beibehalten, aber Zubaukorridor auf 6 GWp anheben	Schrumpfender Korridor führt zu Solarausstiegsgesetz. Zweck des EEG damit nachhaltig beschädigt. Energiewende ohne angemessen hohen PV-Anteil nicht sinnvoll möglich. Kosteneinsparungen für EEG-Umlage wären bei stark gesunkenen Herstellungspreisen minimal, aber Schaden sehr hoch.
Art. 1 Nr. 22	„Verordnungsermächtigungen für BMU und BMWi zur Änderung der Einspeisevergütung ohne Bundestag und Bundesrat einführen“ § 64g, 64h EEG-E	streichen!	Gestaltungsmöglichkeit des Bundestags und Mitsprachemöglichkeit der Länder würden entfallen. Planungsunsicherheit würde durch VO-Ermächtigung noch größer. Festlegung von Vergütungssätzen ist Kern des EEG = Zuständigkeit Bundestag
		Ergänzen	Anreize für Strom-Speicherung
		Ergänzen	EEG-Umlagevolumen reduzieren durch Korrekturen bei Marktprämie und Befreiungstatbeständen